

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Christine Kamm, Renate Ackermann, Dr. Sepp Dürr, Thomas Gehring, Thomas Mütze, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Christine Stahl, Claudia Stamm, Susanna Tausendfreund, Simone Tolle** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Kein Ausspionieren von Schulcomputern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. auf den geplanten Einsatz von Software zum Aufspüren digitaler Raubkopien auf Schulcomputern zu verzichten,
2. § 6 Abs. 2 ff des Vertrags zwischen den Bundesländern und den Schulbuchverlagen wegen dessen Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen des Arbeitnehmerdatenschutzes neu zu verhandeln mit dem Ziel, dass eine Durchsichtung von Schulcomputern mittels Plagiatssoftware unterbleibt,
3. die Grundsätze der informationellen Selbstbestimmung, der Datenvermeidung und Datensparsamkeit und der Verhältnismäßigkeit zukünftig zu achten,
4. zukünftig vor der Abfassung datenschutzrelevanter Verträge und nicht nach der Erstellung der Software den Datenschutzbeauftragten zu konsultieren,
5. mündlich und schriftlich über die ursprünglich geplante Einführung von Software zur Überwachung von Speichersystemen und Computern in Schulen oder ggf. auch anderen Arbeitsplätzen staatlicher Bediensteter zu berichten.

Hierbei soll insbesondere auf folgende Fragen eingegangen werden:

- a) Wann wurde der „Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG“ verhandelt und in welcher Weise haben die Vertreter des Landes Bayern auf die Verhandlungen Einfluss genommen?
- b) Welche Maßnahmen wurden seitens des Freistaats bisher zur Umsetzung des Vertrags getroffen?
- c) Welche Kosten wären dem Freistaat für die geplante Überprüfung von Speichersystemen entstanden?

- d) Welchen Einfluss hätten die Schulbuchverlage auf die Auswahl der zu überprüfenden Schulen bzw. Arbeitsplätze und die Überprüfungsinhalte nehmen können?
- e) Welche Daten genau sollten durch wen erhoben werden und welche Daten genau wären von wem im Fall der Kontrolle an die Schulbuchverlage weitergeleitet worden?
- f) Existieren Vereinbarungen zu dem geplanten EDV-Programm außerhalb des Gesamtvertrags zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG und wenn ja, welche? Wer hätte im Auftrag des Bildungsministeriums den Quellcode kontrolliert und den Umfang der auszuspähenden Daten sowie weitere Funktionen des Programms überprüft? Wer hätte die Verantwortung dafür übernommen, dass nicht auch weitere Daten erhoben worden wären?
- g) War auch eine verdeckte Durchführung der Kontrollen vorgesehen? Durch wen hätten an den Schulen die jeweiligen Überprüfungen vorgenommen werden sollen?
- h) Welche disziplinarischen Folgen waren vorgesehen?
- i) Wurde die Entwicklung der Software ausgeschrieben und wenn ja, durch wen?
- j) War geplant, die Software auch auf Privatrechner von Lehrerinnen bzw. Lehrern aufzuspielen?
- k) Welche weiteren Softwareprogramme zur Auslesung von Daten an Lehrerinnen- und Lehrer- bzw. Schülerinnen- und Schülercomputern waren und sind geplant?
- l) Welche weiteren Softwareprogramme zur Auslesung von Daten an Computern staatlicher Bediensteter oder an Schulcomputern sind im Einsatz bzw. vorgesehen?

Begründung:

Der Verband Bildung und Erziehung und bayerische Lehrerverbände warnen zu Recht davor, dass Lehrerinnen und Lehrer durch den umstrittenen Vertrag als Raubkopierer denunziert würden. Bedauerlich ist, dass das Verhältnis des Staates zu seinen Bediensteten von grundsätzlichem Misstrauen geprägt scheint. Die geplante systematische Schulcomputerdurchforschung stellt die Beamtinnen und Beamten unter Generalverdacht, verstößt gegen deren informationelles Selbstbestimmungsrecht und gegen die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit.

Eine Durchforschung von Arbeitsplatzrechnern durch den Arbeitgeber könnte allenfalls in begründeten Einzelfällen rechtlich zulässig sein, wenn sie zur Wahrung wichtiger betrieblicher Interessen erforderlich und verhältnismäßig wäre, und das Ziel nicht auf andere Weise erreichbar wäre. Das setzt in diesen Fällen transparente betriebliche Regelungen – etwa in Dienst- und Betriebsvereinbarungen – voraus. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben, das Ziel der Begrenzung von Schulbuchkopien ist auf andere Weise erreichbar. Der Vorgang sowie das zur Schau gestellte Unrechtsbewusstsein offenbart u. E., dass Schulbuchverlage wie

Bildungsminister noch nicht im EDV-Zeitalter angekommen sind und die Grundsätze des Datenschutzes nicht verinnerlicht haben. Es ist zu befürchten, dass auch weitere Spähsoftware auf den Rechnern staatlicher Bediensteter oder in Schulcomputern eingesetzt wird bzw. deren Einsatz geplant ist.

Der Datenschutzbeauftragte ist bei Grundsatzfragen des Datenschutzes von Beginn an einzubeziehen, er ist nicht die nachträgliche Softwarezertifizierungsstelle staatlicher Behörden.